

KOMPENSATIONSVERTRAG

zwischen

der Stadt Neustadt a. Rbge., Nienburger Straße 31, 31535 Neustadt a. Rbge.,
vertreten durch den Bürgermeister Uwe Sternbeck, dienstansässig Nienburger Straße 31,
31535 Neustadt a. Rbge.,

– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

der BioGas Schneeren GbR, vertreten durch [REDACTED]

– nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –

Vorbemerkung

Die Stadt hat im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 311 "Biomasseanlage Resseriethe", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren, die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß der §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gefordert.

§ 1 Orte der Kompensation

Die Kompensationsmaßnahme findet auf einer 2.400 m² großen Fläche des Flurstücks 19/1, Flur 5, Gemarkung Schneeren (Anlagen 1 und 2) statt, die sich im Eigentum der Region Hannover befindet.

§ 2 Art und Ziel der Kompensation

Die Maßnahme dient der Entwicklung einer extensiv genutzten Magerweide auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche. Dazu sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Es erfolgt eine ganzjährige Beweidung mit zur Landschaftspflege geeigneten Rindern bei einer Beweidungsdichte von 0,5 – 1 GVE/ha.
- Bei Fehlentwicklungen sind in Abstimmung mit der Stadt geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- Die Kompensationsfläche ist ausschließlich als extensiv genutzte Weidefläche vorzuhalten. Jegliche andere Nutzungen, etwa als Abstell- oder Wendepplatz für Maschinen, als Lagerfläche, Kirrungen etc., sind nicht zulässig.

§ 3 Absicherung der Kompensationsmaßnahme

- (1) Entsprechend den vertraglich vorgegebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist zugunsten der Stadt Neustadt a. Rbge. im Grundbuch eine Reallast oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit

einzutragen. Nach Fassung des Auslegungsbeschlusses durch den Verwaltungsausschuss sind ein Eintragungsantrag und die Eintragungsbekanntmachung der Reallast bzw. der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bei der Stadt Neustadt vorzulegen. Erst danach erfolgt die öffentliche Auslegung.

- (2) Die Kosten der Maßnahme einschl. aller Nebenkosten sowie Kosten für evtl. erforderliche Nachbesserungen, Maßnahmen gegen Neophyten o. ä. werden durch den Vorhabenträger bzw. seinen Rechtsnachfolger getragen.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die verpflichtenden Erklärungen dieses Vertrages bezüglich des o. g. Grundstückes an den jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Maßgabe, dass dieser seinen Rechtsnachfolger entsprechend weiter verpflichtet.
- (4) Die Stadt überprüft die sachgerechte Durchführung der Kompensationsmaßnahme. Sind Defizite bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme bzw. bei der Entwicklung in Richtung des Kompensationsziels zu erkennen, behält sich die Stadt vor, Nachbesserungen einzufordern und gegebenenfalls durch Dritte durchführen zu lassen. Der jeweilige Grundstückseigentümer der Kompensationsfläche ist durch den Vorhabenträger vertraglich zu verpflichten, in diesem Fall die Durchführung der notwendigen Maßnahmen, auch durch Dritte, auf seinem Grundstück dulden zu lassen.
- (5) Der Vorhabenträger führt einen fortlaufenden Nachweis über die Aufwendungen der Kompensationsmaßnahme und legt diesen jeweils im November des Jahres der Stadt unaufgefordert vor.
- (6) Zur Sicherung der Durchführung der Maßnahme und der regelmäßigen Überprüfungen legt der Vorhabenträger eine Bürgschaft in Höhe von 15.600 EUR vor. Bei vertragsgemäßer Durchführung der Arbeiten wird die Bürgschaft alle 5 Jahre entsprechend anteilig reduziert. Auf eine Sicherung in Form einer Bürgschaft wird verzichtet, wenn die Eigentümerin sich verpflichtet, die Kosten für die Kompensation in vollem Umfang zu übernehmen.
- (7) Falls im Rahmen der Überprüfungen der Flächenentwicklung erkennbar ist, dass von den o. g. Vorgaben abweichende Pflegemaßnahmen für die Optimierung der naturschutzfachlichen Wertigkeit vorteilhafter sind, dann behält sich die Stadt vor, nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, die Vorgaben zur Pflege anzupassen. Ein Änderungsvertrag ist dafür nicht erforderlich. Durch die Änderungen dürfen keine zusätzlichen Kosten für den Vorhabenträger entstehen.
- (8) Der Vorhabenträger hat der Stadt durch Vorlage eines entsprechenden Vertrages nachzuweisen, dass die Eigentümerin sich verpflichtet, die Kompensation entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages umzusetzen.

§ 4 Wirksamkeit

Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. dem Vertrag zugestimmt hat und planungsrechtliches Baurecht gemäß § 33 BauGB für das Plangebiet entstanden ist.

§ 5 Durchführung

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen beginnen spätestens in der Vegetationsperiode nach Rechtskraft des Bebauungsplanes.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch eine dieser Bestimmung dem Sinne nach möglichst nahekommender neuer Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn dieser Vertrag Lücken aufweisen sollte.

§ 7 Sonstiges

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Vertragsausführung erfolgt dreifach. Die Stadt erhält zwei Ausfertigungen und der Vorhabenträger eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 8 Anlagen

Die vorbezeichneten Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieses Vertrages.

Neustadt a. Rbge., den 30. JULI 2019

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister
im Auftrag


.....

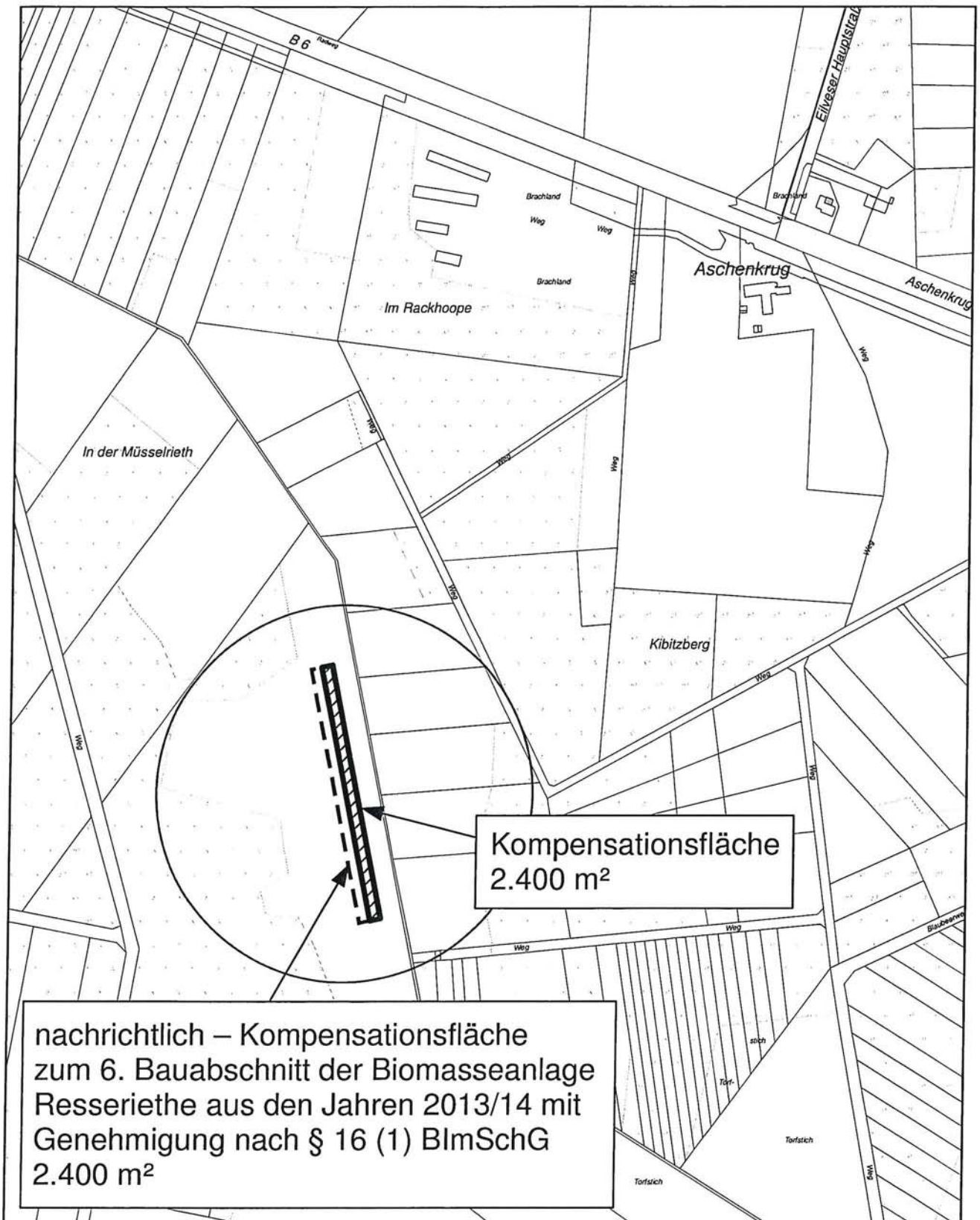
Meike Kull
Fachdienstleistung Stadtplanung

13. Aug. 2019

Neustadt a. Rbge., den

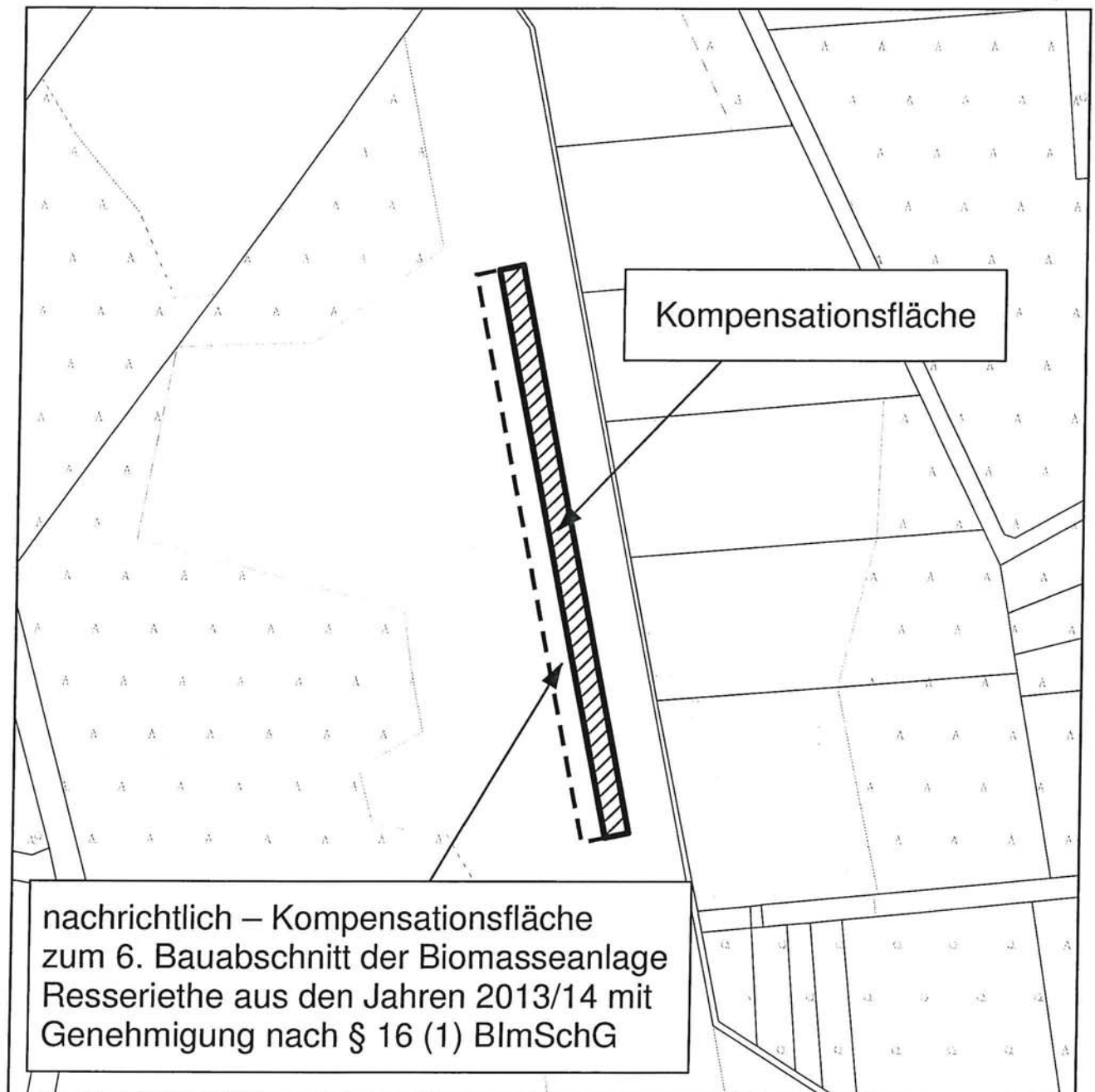
BioGas Schneeren GbR





Lageplan der Ersatzmaßnahme für den Eingriff in die Natur und Landschaft für den Bebauungsplan Nr. 311 "Biomasseanlage Resseriethe" – Schneeren





Kompensationsfläche nach § 18 BNatSchG

Ersatzmaßnahme für den Eingriff in die Natur und Landschaft für den Bebauungsplan Nr. 311 "Biomasseanlage Resseriethe" – Stadtteil Schneeren

Kompensationsfläche: Gemarkung Schneeren, Flur 5, Flurstück 19/1, Flächengröße 2.400 m²

Entwicklungsziel: extensiv genutzte Weidefläche

